

Benutzungsordnung

für die Mehrzweckhalle „Emichsburg“
der Ortsgemeinde Bockenheim

1. Die Räumlichkeiten der Mehrzweckhalle stehen bei Bedarf für Versammlungen, Übungsstunden und Sitzungen der ortsansässigen Vereine, unentgeltlich zur Verfügung. Nebenkosten wie Strom, Wasser, Gas, Endreinigung und Spülmaschine werden nach der Gebührenordnung berechnet.
2. Bei der Benutzung für private Veranstaltungen durch Bockenheimer Bürger sind grundsätzlich Benutzungsgebühren, Energie - Verbrauchsgebühren und sonstige Gebühren lt. Gebührenordnung zu zahlen.
3. Bei der Benutzung für gewerbliche Veranstaltungen sind grundsätzlich Benutzungsgebühren, Energie - Verbrauchsgebühren und sonstige Gebühren lt. Gebührenordnung zu zahlen.
4. Sofern kein eigener Bedarf besteht, kann der Ortsbürgermeister/Ortsbeigeordnete im begrenzten Umfang auswärtigen Vereinen und Privatpersonen die Nutzung gestatten. Hierfür sind Benutzungsgebühren, Energie - Verbrauchsgebühren und sonstige Gebühren lt. Gebührenordnung zu zahlen.
5. Es stehen der Mehrzweckraum, Garderobe und Schankraum zur Verfügung.
6. Am Beginn eines Kalenderjahres sind von den Nutzungsberechtigten die Belegungswünsche schriftlich dem Ortsbürgermeister/Ortsbeigeordneten mitzuteilen. Dieser hat nach der Reihenfolge der eingehenden Belegungswünsche einen Belegungsplan zu erstellen. Die Zuteilung der Räumlichkeiten erfolgt entsprechend der eingehenden Meldungen.

Sind die gewünschten Räumlichkeiten bereits vergeben bzw. belegt, so soll nach Möglichkeiten zur Realisierung der Wünsche gesucht werden.
7. Eine zugesagte Nutzung der Räumlichkeiten kann aus wichtigen Gründen (Eigenbedarf und Eigennutzung durch die Gemeinde und im Katastrophenfall) zurückgenommen oder eingeschränkt werden.
8. Macht der Nutzungsberechtigte von den Räumlichkeiten oder den Einrichtungsgegenständen einen unsachgemäßen Gebrauch, soll die Nutzung sofort für einen bestimmten Zeitraum oder auf Dauer untersagt werden.

9. Maßnahmen nach den Ziffern 7 und 8 lösen keine Entschädigungsansprüche aus. Die Ortsgemeinde haftet auch nicht für einen evtl. Einnahmeausfall.
10. Das Hausrecht steht ausschließlich der Ortsgemeinde sowie deren Beauftragten zu.
11. Eine Absetzung von bereits festgelegten Terminen durch den Nutzungsberechtigten und die Übertragung an Dritte ist nur mit der Zustimmung der Ortsgemeinde zulässig.
12. Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat die Räumlichkeiten, das Mobiliar und sonstiges Hallenzubehör schonend und pfleglich zu behandeln.
13. Der Nutzungsberechtigte hat bei Bedarf selbst für die notwendige Bestuhlung der Räumlichkeiten mit dem gemeindeeigenen Mobiliar und für den Auf- und Abbau der Bühne zu sorgen. Ebenso ist nach der Nutzung das Mobiliar wieder ordnungsgemäß an den bestimmten Plätzen zu lagern. Die Räumlichkeiten sind unverzüglich nach der Nutzung wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen, damit eine weitere Nutzung sofort möglich ist. Die Abnahme erfolgt durch den Ortsbürgermeister/Ortsbeigeordneten.
14. Fehlendes oder unbrauchbar gewordenes Mobiliar sowie Geschirr und Gläser sind vom Nutzungsberechtigten nach Rücksprache mit dem Ortsbürgermeister/Ortsbeigeordneten zu ersetzen.
15. Der Nutzungsberechtigte stellt die Ortsgemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder, Beauftragten und Besucher aus Anlass der Nutzung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung der Mehrzweckhalle einschließlich der Außenanlagen und der Einrichtung stehen.
16. Der Nutzungsberechtigte verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Ortsgemeinde und für den Fall einer eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Regressansprüchen gegen die Ortsgemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte.
17. Die Haftung der Ortsgemeinde als Grundstückseigentümerin für sicheren Bauzustand des Gebäudes nach § 836 BGB bleibt hiervon unberührt.
18. Der Nutzungsberechtigte haftet für alle Schäden, die der Ortsgemeinde an überlassenen Einrichtungen und in/am Gebäude durch die Benutzung entstehen.
19. Vor der Benutzung sind die erforderlichen Schlüssel für die Räumlichkeiten beim Ortsbürgermeister/Ortsbeigeordneten frühestens einen Tag vor der Veranstaltung abzuholen und am Tag nach der Benutzung wieder abzugeben. Die Einweisung erfolgt durch den Ortsbürgermeister/Ortsbeigeordneten. Bei Verlust der Schlüssel haftet der Benutzer für alle sich ergebenden Nachteile und Schäden, da es sich um eine zentrale Schließanlage handelt.

Bei Übergabe des Schlüssels ist die Gemeinde berechtigt, eine Kautionshöhe von bis zu 500,00 EUR zu verlangen.

20. Die Benutzungsgebühren werden von der Verbandsgemeindeverwaltung Grünstadt-Land angefordert. Sie sind binnen zwei Wochen nach Empfang der Anforderung fällig.
21. Mit der Inanspruchnahme der Mehrzweckhalle erkennt der Nutzungsberechtigte die zum Zeitpunkt der Benutzung gültige Benutzungsordnung und Gebührenordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen ausdrücklich an.
22. Verstöße gegen diese Bestimmungen können ein sofortiges Hausverbot für Einzelpersonen und/oder den entsprechenden Nutzungsberechtigten nach sich ziehen.
23. Es gilt der für die Ortsgemeinde zuständige Erfüllungsort und Gerichtsstand.

Die Ortsgemeinde (die Vertreter der Ortsgemeinde), die Ordnungsbehörde und die Polizei haben grundsätzlich ein Zugangs- und Aufenthaltsrecht bei der Veranstaltung. Dies gilt auch bei geschlossenen Gesellschaften, Versammlungen und Veranstaltungen.

Die vorstehende Benutzungsordnung wurde durch den Gemeinderat in der Sitzung am 26.03.2012 beschlossen und tritt ab diesem Datum in Kraft.

Bockenheim, 26.03.2012

Kurt Janson

Kurt Janson
Ortsbürgermeister



